

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Sauter-Cumulus GmbH

Teil I

Teil I gilt für alle mit uns als Lieferantin von Waren abgeschlossener Rechtsgeschäfte. Er gilt auch für Lieferungen an Verbraucher sowie für Reparatur- und Serviceaufträge, soweit sich aus der einzelnen Klausel nichts anderes ergibt. Ergänzend gilt Teil I auch für die in Teil II geregelten Systemaufträge, soweit einzelne Klauseln des Teils I nichts anderes bestimmen. Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur, soweit wir ihnen schriftlich zustimmen.

1. Angebote und Bestellungen

An unsere Angebote halten wir uns 90 Tage gebunden, sofern nichts anderes vereinbart ist. Auf eine von unserem Angebot abweichende Annahmeerklärung des Bestellers kommt ein Vertrag nur zustande, wenn seine Annahmeerklärung schriftlich verfasst ist, einen ausdrücklichen Hinweis auf die Abweichung enthält, und wenn wir uns mit der Abweichung einverstanden erklärt haben.

2. Preise

2.1 Unsere Preise richten sich nach der bei Vertragsschluss jeweils geltenden Preisliste. Die Preise gelten bei Lieferung ohne Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme ab Werk ausschließlich Verpackung. Allen Preisen ist die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

2.2 Bei Preiserhöhungen unserer Vorlieferanten sowie unerwarteten Steigerungen von Lohn- und Transportkosten sind wir, soweit keine Festpreisvereinbarung getroffen wurde, zu einer angemessenen Erhöhung der Preise berechtigt, falls zwischen Vertragsabschluss und Leistung mehr als vier Monate liegen und die Kostenerhöhungen für uns nach Vertragsabschluss eingetreten ist.

3. Lieferzeiten

Liefertermine richten sich nach den im Einzelfall getroffenen Absprachen. Eine Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Ware zum Transport gegeben oder die Versandbereitschaft hergestellt und mitgeteilt ist. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt. Jede Teillieferung kann gesondert in Rechnung gestellt werden.

4. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Betriebsstörungen, Streiks oder andere von uns nicht zu vertretende Hindernisse bei uns oder unseren Lieferanten befreien für die Dauer der Störung und deren Auswirkung von der Verpflichtung zur Lieferung.

5. Versand und Verpackung

5.1 Der Versand erfolgt ab Werk ausschließlich Verpackung.

5.2 Die Verpackung wird nicht zurückgenommen, wenn sowohl an unserem Sitz als auch am Sitz des Bestellers oder am vertraglichen Erfüllungsort ein System nach § 6 Abs. 3 der Verpackungsverordnung vom 21. August 1998 eingerichtet ist und die jeweils für die Abfallwirtschaft zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde dies durch allgemeine Verfügung festgestellt hat. Der Nachweis, dass die in Satz 1 genannten Voraussetzungen, unter denen wir nicht zur Rücknahme der Verpackung verpflichtet sind, nicht vorliegen, obliegt, soweit es um die Verhältnisse an seinem Sitz oder am Erfüllungsort geht, dem Besteller.

6. Zahlungsbedingungen

6.1 Reparatur- und Servicerechnungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum rein netto zahlbar.

6.2 Bei Zahlung von Lieferrechnungen innerhalb von zehn Tagen nach Rechnungsdatum gewähren wir 2 % Skonto. Ausgenommen sind Rechnungen für Reparatur- und Servicearbeiten sowie für Lieferung von Ersatzteilen. Maßgeblich für die Berechtigung zum Skontoabzug ist der Zeitpunkt, in welchem der Besteller seine Leistungshandlung bewirkt hat.

6.3 Verzugszinsen werden mit 8 %, bei Rechtsgeschäften mit Verbrauchern mit 5 %, über dem Basiszinssatz berechnet. Den Nachweis eines höheren Verzugschadens behalten wir uns vor.

6.4 Kommt der Besteller mit der Zahlung länger als eine Woche in Verzug oder treten begründete Zweifel an seiner Zahlungsfähigkeit auf, so sind wir berechtigt, alle Zahlungsziele zu widerrufen, Zahlung Zug um Zug gegen unsere Leistung zu verlangen oder Sicherheit zu fordern. Kommt der Besteller dem nicht binnen angemessener Frist nach, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

6.5 Die vorstehenden Zahlungsbedingungen gelten auch für Abschlags- und Vorauszahlungen.

7. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Gegen unsere Forderungen darf der Besteller nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht wegen Ansprüchen aus früheren oder anderen Geschäften der laufenden Geschäftsverbindung wird ausdrücklich ausgeschlossen. Ausgenommen ist das Zurückbehaltungsrecht wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Die Übereignung der von uns gelieferten Ware erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung der Befriedigung aller unserer Forderungen aus unserer Geschäftsverbindung mit dem Besteller. Ist der Besteller Verbraucher, so ist aufschiebende Bedingung die vollständige Bezahlung unserer Forderungen aus dem Vertrag über den Liefergegenstand; im Übrigen gelten auch in diesem Fall die Bestimmungen dieses Abschnitts entsprechend.

8.2 Der Besteller ist verpflichtet, dem Eigentumsvorbehalt unterliegende Waren (Vorbehaltsware) auf eigene Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zu versichern und pfleglich zu behandeln. Kommt der Besteller dieser Verpflichtung nicht nach, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware vom Besteller herauszuverlangen.

8.3 In der Zurücknahme oder Pfändung des Liefergegenstandes durch uns liegt mangels gegenteiliger ausdrücklicher Erklärung kein Rücktritt vom Vertrag vor; dies gilt nicht, wenn es sich um ein Teilzahlungsgeschäft mit einem Verbraucher handelt.

8.4 Von Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter in den Liefergegenstand hat uns der Besteller unverzüglich zu benachrichtigen. Obsiegen wir mit einer Klage gem. § 771 ZPO und ist der Dritte nicht in der Lage, die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten dieser Klage zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

8.5 Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang zu seinen üblichen Geschäftsbedingungen weiterzuveräußern, solange er nicht in Verzug ist. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung oder unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Ansprüche tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfange an uns ab, und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterveräußert worden ist. Die vorstehend erklärten Abtretungen nehmen wir an. Geht die Abtretung ins Leere, weil der Besteller mit seinem Abnehmer ein Abtretungsverbot vereinbart hat, so ist er zur Veräußerung der Vorbehaltsware an diesen Abnehmer nicht berechtigt.

8.6 Der Besteller ist zur Einziehung der nach Ziff. 8.5 an uns abgetretenen Forderung ermächtigt. Gerät der Besteller in Zahlungsverzug oder tritt eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage ein oder droht sie einzutreten mit der Folge, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Bestellers uns gegenüber gefährdet ist, dann sind wir auch ohne Rücktritt zur Rücknahme der von uns gelieferten Waren sowie zur Offenlegung der Forderungsabtretung berechtigt. Der Besteller hat uns die abgetretenen Forderungen und deren

Schuldner bekanntzugeben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen und die zugehörigen Unterlagen auszuhändigen.

- 8.7 Zur Sicherung unserer Forderungen nach Maßgabe der Ziff. 8.1 tritt der Besteller uns auch die Forderung ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; Ziff. 8.5 gilt entsprechend.
- 8.8 Übersteigt der Schätzwert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 50 %, werden wir auf Verlangen des Bestellers insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

9. Mängelansprüche

- 9.1 Bei Warenlieferungen sowie bei Reparatur- und Serviceaufträgen beträgt die Frist für Mängelansprüche ein Jahr ab Lieferdatum. Bei Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden, gilt die gesetzliche Frist; für die hiervon ausgenommenen gebrauchten oder im Vorab-Austauschservice gelieferten Sachen beträgt die Frist für Mängelansprüche sechs Monate. Bei Lieferungen an Verbraucher gelten die gesetzlichen Fristen. Für Lieferungen im Rahmen von Systemaufträgen gilt statt Ziff. 9 ausschließlich Teil II.
- 9.2 Durch Leistungen auf Mängelansprüche wird die Frist nicht erneuert oder verlängert.
- 9.3 Unternehmer haben Sachmängel der gelieferten Ware spätestens zwölf Tage nach Erhalt der Ware schriftlich zu rügen. Verborgene Mängel sind unverzüglich nach deren Entdecken anzuzeigen, andernfalls gilt die Ware trotz des Mangels als genehmigt.
- 9.4 Liegt ein von uns zu vertretender Mangel vor, so sind wir nach unserer Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Die Rücksendung von als mangelhaft beanstandeter Ware hat frachtfrei zu erfolgen. Wir sind verpflichtet, die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen weiteren Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sie sich nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde. Ziff. 9.4 gilt nicht für Verkäufe an Verbraucher.
- 9.5 Schlägt die Mängelbeseitigung fehl, oder sind wir zur Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, oder verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus, aus Gründen, die wir zu vertreten haben, so ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine Herabsetzung des Kaufpreises zu verlangen. Ein daneben bestehender Schadensersatzanspruch statt der Leistung bleibt nach Maßgabe der folgenden Bedingungen unberührt.
- 9.6 Für Schäden haften wir nach Maßgabe folgender Bestimmungen:
- 9.6.1 Für eine von uns zu vertretende Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Soweit uns weder grob fahrlässiges noch vorsätzliches Verhalten zur Last fällt, haften wir jedoch nur für den typischerweise eintretenden vorhersehbaren Schaden. Für Lieferungen im Rahmen von Systemaufträgen gilt statt Ziffer 9.6.1 ausschließlich Teil II.
- 9.6.2 Für alle übrigen Pflichtverletzungen haften wir nur, wenn ein Schaden durch einen unserer gesetzlichen Vertreter oder durch einen leitenden Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Ist unser Vertragspartner Verbraucher, so haften wir auch für nichtleitende Erfüllungsgehilfen, wenn diese den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Ausgenommen von den Haftungsbeschränkungen dieser Klausel sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für die wir nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften haften. Im Übrigen sind Schadensersatzansprüche aus Pflichtverletzungen gegen uns ausgeschlossen.
- 9.6.3 Beruht ein Schaden auf Fehlern eines Dritten, sind wir berechtigt, die eigenen Schadensersatzansprüche gegen den Dritten an den Besteller abzutreten. Wir können erst dann in Anspruch genommen werden, wenn der Käufer erfolglos Ansprüche gegen den Dritten gerichtlich geltend gemacht hat.
- 9.7 Für Transportschäden haften wir nicht. Sie sind beim Empfang der Ware dem Transportunternehmen schriftlich mitzuteilen. Mindermengen müssen vom

Transportunternehmen schriftlich bestätigt werden.

10. Rechtswahl und Gerichtsstand

Für Verträge mit uns findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten aus Verträgen mit Kaufleuten und anderen Personen der in § 29 Abs. 2 ZPO genannten Art, einschließlich der Ansprüche aus Schecks und Wechseln, ist Freiburg im Breisgau. Dasselbe gilt für Rechtsstreitigkeiten aus Verträgen mit anderen Bestellern, die ihren allgemeinen Gerichtsstand nicht in einem Vertragsstaat der EuGVO oder des Abkommens von Lugano haben.

Teil II Systemaufträge

Für Reparatur- und Serviceaufträge gilt ausschließlich Teil I unserer Geschäftsbedingungen. Sonstige baubezogene Werkverträge und darin einbezogene Lieferungen (Systemaufträge) führen wir nach den Bestimmungen des Teils B der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) in der jeweils aktuellen Fassung aus. Daneben gilt für sie ergänzend Teil I, soweit sich aus der einzelnen Klausel nichts anderes ergibt. Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur, soweit wir ihnen schriftlich zustimmen.

1. Preise

- 1.1 Für alle Berechnungsarten gilt:
 - 1.1.1 Montagen werden nach Zeit- und Materialaufwand abgerechnet, sofern nicht eine andere Berechnungsart vereinbart ist. Falls nichts anderes vereinbart ist, wird die Inbetriebnahme gesondert berechnet.
 - 1.1.2 Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt sieben Stunden täglich von Montag bis Freitag. Arbeiten an Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen werden als Überstunden mit den für uns nach den jeweils maßgebenden arbeitsrechtlichen Regelungen geltenden Sätzen berechnet, sofern sie nach dem Vertrag an solchen Tagen zu erbringen sind. Gleiches gilt für Mehrarbeitszeiten an den in Satz 1 genannten Tagen.
 - 1.1.3 Kann unser Montagepersonal infolge Verkürzung der Arbeitszeit beim Besteller oder aus sonstigen Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, die für das Montagepersonal nach den für uns jeweils maßgebenden arbeitsrechtlichen Regelungen geltende Arbeitszeit nicht erreichen, so wird die Zeit des Ausfalls wie normale Arbeitszeit nach den Sätzen für Montage nach Zeit und Aufwand berechnet. Können wir unser Montagepersonal während der Ausfallzeit anderweitig gegen Vergütung einsetzen oder unterlassen wir einen solchen Einsatz böswillig, so mindert sich unser Anspruch nach Satz 1 um die aufgrund des anderweitigen Einsatzes erzielte bzw. erzielbare Vergütung.
 - 1.1.4 Fahrtkosten, Auslösungen und Übernachtungen werden mit den jeweils gültigen Sätzen abgerechnet, die wir dem Besteller auf Anforderung jederzeit mitteilen.
 - 1.1.5 Besondere Leistungen nach DIN 18299 Abschnitt 4.2. und DIN 18386 Abschnitt 4.2. sind auch ohne Ankündigung nach Ziff. 3.4.2. stets gesondert zu vergüten.
- 1.2 Werden unsere Leistungen nach Zeit- und Materialaufwand berechnet, so gilt:
 - 1.2.1 Die aufgewendete Arbeitszeit nach Maßgabe der vereinbarten oder - soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen ist - unserer bei Vertragsschluss gültigen Verrechnungssätze.
 - 1.2.2 Wartezeiten gelten als Arbeitszeit; Reisezeiten gelten als Arbeitszeit, soweit sie nach den für uns jeweils maßgebenden arbeitsrechtlichen Regelungen als Arbeitszeit zu vergüten sind.
 - 1.2.3 Die Aufwendungen für Auslösungen, welche uns entstehen, es sei denn, dass anderweitige Vereinbarungen getroffen sind.
 - 1.2.4 Die notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrgeld, Beförderung von Gepäck, Handwerkszeug und Kleinmaterial.
 - 1.2.5 Das nachweislich aufgewendete Material zu den vereinbarten oder, soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen ist, nach den bei Vertragsschluss gültigen Preisen unserer Preisliste.
 - 1.2.6 Die Vergütung für eine vereinbarte Bereitstellung von Spezialwerkzeugen, Maß- und Prüfgeräten gemäß unseren bei Vertragsschluss maßgebenden Sätzen.
 - 1.2.7 Die Ausführung von Leistungen, welche nach Stundenlohn abgerechnet werden, haben wir vor Beginn anzuzeigen. Über die geleisteten Arbeitsstunden und das besonders zu vergütenden Material haben wir wöchentlich Stundenlohnzettel einzureichen. Der Besteller hat die Stundenlohnzettel zu prüfen und das Ergebnis seiner Prüfung auf den Stundenlohnzetteln zu bescheinigen. Die Stundenlohnzettel mit der Bescheinigung hat er uns innerhalb sechs Werktagen nach Zugang der Stundenlohnzettel zurückzugeben. Nach Ablauf dieser Frist nicht

zurückgegebene Stundenlohnzettel gelten als anerkannt.

- 1.3 Haben wir unsere Leistungen nach den vertraglichen Vereinbarungen erst später als vier Monate nach Vertragsschluss zu erbringen, so können wir die vereinbarten Preise für unsere Lieferungen und Leistungen in dem Maße erhöhen, wie sich unsere Personal- und Materialkosten seit dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses erhöht haben; dies gilt nicht, wenn die Gründe für die Kostensteigerungen schon bei Vertragsschluss vorgelegen hatten oder wenn die Kostensteigerungen bereits damals in ihrer konkreten Form vorhersehbar waren.

2. Ausführungsfristen

- 2.1 Die Ausführung ist nach den verbindlichen Fristen (Vertragsfristen) zu beginnen, angemessen zu fördern und zu vollenden. In einem Bauzeitenplan enthaltene Einzelfristen gelten nur dann als Vertragsfristen, wenn dies im Vertrag mit uns ausdrücklich vereinbart ist. Ist für den Beginn der Ausführung keine Frist vereinbart, so hat uns der Besteller auf Verlangen Auskunft über ihren voraussichtlichen Beginn zu erteilen.
- 2.2 Fordert uns der Besteller zur Erbringung unserer Leistung auf, so haben wir innerhalb von 15 Werktagen nach der Aufforderung anzufangen. Die in Satz 1 genannte Frist verlängert sich um einen angemessenen Zeitraum, mindestens aber um zwei Wochen, wenn der Besteller unserem Auskunftsverlangen nach Ziff. 2.1 nicht nachgekommen ist, oder wenn der Zeitpunkt, zu dem wir aufgrund seiner Aufforderung nach Satz 1 mit unserer Leistung anzufangen haben, um mindestens zwei Wochen von dem uns nach Ziff. 2.1 mitgeteilten voraussichtlichen Beginn unserer Arbeit abweicht.
- 2.3 Werden wir an der ordnungsgemäßen Ausführung unserer Leistung behindert, so haben wir dies dem Besteller unverzüglich anzuzeigen. Mangels einer solchen Anzeige haben wir nur dann Anspruch auf Berücksichtigung der hindernden Umstände, wenn sie und ihre hindernde Wirkung dem Besteller bekannt waren.
- 2.4 Als Hinderungsgrund im Sinne von Ziff. 2.3 gelten nur die von uns nicht zu vertretende Nichtbelieferung durch die Vorlieferanten, von uns nicht zu vertretende Folgen von Betriebsstörungen durch betriebsinterne und fremde Arbeitskämpfe (eine von uns verfügte Aussperrung jedoch nur dann, wenn sie von der Berufsvertretung der Arbeitgeber, der wir angehören, angeordnet worden ist), höhere Gewalt und Witterungseinflüsse. Die Fristverlängerung errechnet sich nach der Dauer der Behinderung mit einem angemessenen Zuschlag für die Wiederaufnahme der Arbeiten und ihre etwaige Verschiebung in eine für die Ausführung unserer Arbeiten ungünstigere Jahreszeit. Wir haben alles zu tun, was uns billigerweise zugemutet werden kann, um die Weiterführung der Arbeiten zu ermöglichen.
- 2.5 Verzögert sich die Erbringung unserer Leistung durch Umstände, die wir nicht zu vertreten haben, so werden dem Besteller Wartezeiten und zusätzlich erforderliche Reisen berechnet. Hat der Besteller die Verzögerung zu vertreten, so sind wir berechtigt, auch die übrigen durch die Verzögerung entsprechenden Mehrkosten (z.B. durch Tarifierhöhungen) zu berechnen.

3. Ausführung

Der Besteller hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:

- 3.1 Hilfsmannschaften wie Handlanger und, wenn nötig, auch Maurer, Zimmerleute, Schlosser, Kranführer, sonstige Facharbeiter mit Ausnahme der Facharbeiter für Leistungen auf elektrischem und elektrotechnischem Gebiet, das von den genannten Personen benötigte Werkzeug in der erforderlichen Zahl, sowie Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die in Folge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich und für uns nicht branchenüblich sind.
- 3.2 Alle Erd-, Beton-, Bau-, Stemm-, Gerüst-, Verputz-, Maler- und sonstige elektrobranchenfremden Nebenarbeiten, einschließlich der dazu benötigten Baustoffe, die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und Bedarfsstoffe wie Rüsthölzer, Keile, Unterlagen, Sockel, Zement, Putz- und Dichtungsmittel, Schmiermittel, Brennstoffe usw.; ferner Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Betriebskraft und Wasser einschließ-

- lich der erforderlichen Anschlüsse bis zur Verwendungsstelle, Heizung und allgemeine Beleuchtung.
- 3.3 Bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschließbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessene sanitäre Anlagen.
- 3.4 Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Besteller die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnliche Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
- 3.5 Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Lieferteile sich an Ort und Stelle befinden und alle bauseitigen Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaus soweit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Montage sofort nach Ankunft der Aufsteller oder des Montagepersonals begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann.
- 3.6 Im Übrigen bestimmen sich die Verpflichtungen und Obliegenheiten des Bestellers nach DIN 18299 und DIN 18386.
- 4. Unfallverhütung**
- 4.1 Wir haben bei den uns obliegenden Arbeiten die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik zu beachten. Um uns ein gefahrloses Arbeiten zu ermöglichen, wird der Besteller im eigenen Bereich für die Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Elektrotechnik sorgen.
- 4.2 Vor Auftragsdurchführung hat uns der Besteller den von ihm oder dem Bauherrn bestellten Koordinator für Sicherheit und Gesundheitsschutz und die bei ihm für die Unfallverhütung weiter verantwortlichen Personen zu benennen. In gleicher Weise werden wir dem Besteller unseren verantwortlichen Projektleiter benennen. Diesem hat der Besteller eventuell weiter zu beachtende Unfallverhütungsvorschrift bekanntzugeben. Ist unser Projektleiter nicht erreichbar oder haben wir ihn dem Besteller nicht benannt, hat der Besteller die zur Unfallverhütung erforderlichen Hinweise unserem Niederlassungsleiter oder unserem Hauptbüro in Freiburg zu erteilen.
- 5. Abnahme**
- 5.1 Ist für die Abnahme unserer Leistung keine Frist vereinbart, so hat auf unser oder des Bestellers Verlangen innerhalb von zwölf Werktagen nach Zugang unserer Mitteilung über die Fertigstellung beim Besteller eine förmliche Abnahme zu erfolgen. Nach unserer Wahl können wir stattdessen auch eine Fertigstellungsbescheinigung gemäß § 641 a BGB vorlegen.
- 5.2 Nimmt der Besteller die Leistung oder Teile derselben innerhalb der vertraglich vereinbarten oder sich aus Ziff. 5.1 S.1 ergebenden Frist nicht ab, so gilt die Abnahme mit Ablauf des letzten Tages der Frist als erfolgt.
- 5.3 Nimmt der Besteller die Leistung vor Abnahme (Ziff. 5.1 oder 5.2) in Benutzung, so gilt die Abnahme mit dem Ablauf des sechsten Tages der Benutzung als erfolgt.
- 6. Vergütungsforderung des Bestellers**
- 6.1 Ist der Besteller selbst Auftragnehmer bei einem Vorhaben und hat er uns für dieses Vorhaben als Subunternehmer beauftragt, so tritt er uns bereits jetzt seine Vergütungsforderung gegen seinen Auftraggeber in Höhe der uns zustehenden Vergütungsforderung ab. Wir nehmen diese Abtretung an.
- 6.2 Die Abtretung nach Ziff. 6.1 dient ausschließlich der Sicherung unserer Forderungen aus unserem das jeweilige Vorhaben betreffenden Vertrag mit dem Besteller. In Ansehung der so abgetretenen Forderung gelten die Klauseln in Teil I Ziff. 8.6 und 8.9 (Eigentumsvorbehalt) entsprechend.
- 6.3 Sollte die Abtretung nach Ziff. 6.1 unwirksam sein, so gelten wir als bevollmächtigt, den Auftraggeber des Bestellers zu ermächtigen, zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag mit dem Besteller an uns insoweit Zahlungen zu leisten, als wir an der Ausführung der vertraglichen Leistung des Bestellers aufgrund eines mit diesem abgeschlossenen Vertrages beteiligt sind und der Besteller uns gegenüber in Zahlungsverzug gekommen ist. Der Besteller ist uns gegenüber verpflichtet, sich auf Verlangen seines Auftraggebers innerhalb einer von diesem gesetzten Frist darüber zu erklären, ob und inwieweit er die Forderungen seiner Gläubiger - darunter auch unsere Forderung - anerkennt; gibt er diese Erklärung nicht rechtzeitig ab, so gelten jedenfalls unsere Forderungen als anerkannt und der Zahlungsverzug als bestätigt.
- 6.4 Die Klauseln in Teil I Ziff. 8 (Eigentumsvorbehalt) bleiben von den Bestimmungen der Ziff. 6 unberührt. Das gilt insbesondere für die Bestimmungen in Teil I Ziff. 8 über den Sicherungszweck der dort verabredeten Abtretungen und für jene Abtretungen als solche.
- 7. Abschlagszahlungen**
- 7.1 Wir können vom Besteller Abschlagszahlungen verlangen. Ziff. 6.3 bleibt unberührt. Abschlagszahlungen sind auf unsere Anforderung hin in Höhe des Wertes der jeweils als erbracht nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen einschließlich des ausgewiesenen, darauf entfallenden Umsatzsteuerbetrages zu leisten.
- 7.2 Als Leistungen gelten hierbei auch die für die geforderte Leistung eigens angefertigten und bereitgestellten Bauteile sowie die auf der Baustelle angelieferten Stoffe und Bauteile, wenn dem Besteller nach seiner Wahl das Eigentum - oder im Falle des Eingreifens der Klauseln in Teil I Ziff. 8 (Eigentumsvorbehalt) jedenfalls die Eigentumsanwartschaft - an ihnen übertragen ist oder entsprechende Sicherheit gegeben wird.
- 8. Vorauszahlungen und Durchgriffsfähigkeit**
- 8.1 Unbeschadet der Regelungen der Ziff. 7 können wir vom Besteller Vorauszahlung auf unseren gesamten Vergütungsanspruch verlangen, wenn nach Vertragsschluss die in Teil I Ziff. 8.6 genannten Umstände in der Person des Bestellers eintreten. Ziff. 6.3 sowie § 648 a BGB bleiben unberührt.
- 8.2 Unsere Vergütung für ein Werk, dessen Herstellung der Besteller einem Dritten versprochen hat, wird spätestens fällig, wenn und soweit der Besteller von dem Dritten für das versprochene Werk wegen dessen Herstellung seine Vergütung oder Teile davon erhalten hat. Hat der Besteller dem Dritten wegen möglicher Mängel des Werkes Sicherheit geleistet, gilt dies nur, wenn wir dem Besteller Sicherheit in entsprechender Höhe leisten.
- 8.3 Auf Verlangen des Bestellers haben wir für Vorauszahlungen Sicherheit durch Bankbürgschaft zu leisten; die Kosten der Bürgschaft hat der Besteller fortlaufend zu bezahlen.

September 2011

Sauter-Cumulus GmbH • Hans-Bunte-Straße 15 • 79108 Freiburg • Telefon 0761 5105-0 • Telefax 0761 5105-234
Amtsgericht Freiburg im Breisgau, HRB 347, Geschäftsführer: Werner Ottilinger, Bernd Deutschkämmer